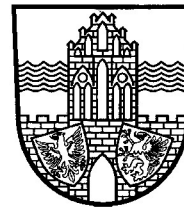


# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herr  
Jürgen Baron  
Schinkelstraße 20  
17268 Templin

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Landwirtschafts- und  
Umweltamt/UWB  
Bearbeiter(in): Herr Hübner  
Zimmer-/Haus-Nr.: 316/ I  
Telefon-  
Durchwahl: 03984/70--4068  
Telefax: 03984/70-4599  
E-Mail: Frank.Huebner@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		2021/1184	04.08.2021
Vorhaben:	Erdaufschluss Papenwieser Weg 9, 17268 Templin / OT Röddelin		
Koordinatensystem:	ETRS 89		
Geo-Objekt:	Ost 393139 Nord 5884945		
Gemarkung:	Röddelin		
Flur:	3		
Flurstück:	398		
Gewässer/Nutzungsart:			

Sehr geehrter Herr Baron,

die von mir am 03.08.2021 getroffene Entscheidung, den Erdaufschluss (Brunnenbohrung) auf dem Grundstück Papenwieser Weg 9, 17268 Templin/OT Röddelin (Gemarkung Röddlin, Flur 3, Flurstück 398) zu stoppen, bleibt bestehen.

Begründung:

1. Anzeige des Erdaufschlusses (§49 WHG) - dieser ist einen Monat vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde anzuzeigen - eine Anzeige ist bei der unteren Wasserbehörde bis heute nicht eingegangen, jedoch haben die Arbeiter vor Ort zu Protokoll gegeben, mit den Bohrarbeiten am 02.08.2021 begonnen zu haben. Eine Anzeige des Erdaufschlusses gemäß §49 WHG ist nicht erfolgt. Ihre Anzeige des Erdaufschlusses vom 16.07.2008 ist für die Bohrung (im unten genannten Punkt 3) nicht zu werten.

2. Gemäß §56 BbgWG ist der Erdaufschluss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Es ist ein Nachweis notwendig, dass die Bohrung durch eine zugelassene Fachfirma durchgeführt wird (Wasserrechtliche Entscheidung GN-

Konto der Kreisverwaltung:  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0

Internet:  
www.uckermark.de

Sprechzeiten:  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

49/08; Punkt 6). Hier ist mindestens eine Zertifizierung nach DVGW W120-1 (A) vom August 2012 nachzuweisen.

Die beiden Arbeiter vor Ort gaben an, dass sie privat für Herr S (dieser wurde durch Sie beauftragt) dort arbeiten würden. Eine Zertifizierung nach DVGW W120-1 (A) vom August 2012 konnte nicht vorgelegt werden.

3. Sie gaben an, dass Sie nach Erhalt der Wasserrechtlichen Entscheidung GN-49/08 vom 04.08.2008, eine Bohrung durchgeführt haben, diese jedoch keinen Erfolg hatte. Gemäß Punkt 6 Satz 2 dieser Entscheidung hätte der unteren Wasserbehörde ein Bohrprotokoll mit Schichtenverzeichnis übergeben werden müssen. Dieses liegt in der unteren Wasserbehörde nicht vor.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Sie den o.g. gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgekommen sind. Daher ist meine nach §100 WHG getroffene Entscheidung notwendig und bleibt bestehen.

Der nicht angezeigte Erdaufschluss stellt eine Ordnungswidrigkeit nach §145 Abs. 1 Nr. 7 BbgWG dar. Dieser kann gemäß §145 Abs. 3 BbgWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000€ geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Frank Hübner  
Sachbearbeiter

<sup>1</sup>WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

<sup>2</sup>BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)